

## Verpflichtungserklärung für Übungsleiter

### § 1 – Verpflichtung

- (1) Der Übungsleiter (ÜL) verpflichtet sich, Übungsleiterstunden für den FC Stöckach (im Weiteren FCS) nach den Maßgaben des Vereins durchzuführen. Dabei sind Sorgfalts- und Aufsichtspflichten einzuhalten. Bei Problemen aller Art, z.B. Schäden, Unfälle und sonstige bedeutsame Vorkommnisse werden Abteilungsleiter und/oder der 1. Vorsitzende informiert.
- (2) Der ÜL bestätigt, auf die Satzung des FC Stöckach (insbesondere §1, Absatz 6) – Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, Toleranz und politische Neutralität – vom 1. Vorsitzenden des FCS oder dessen Vertreter hingewiesen worden zu sein.
- (3) Diese Erklärung gilt für ein Vereinsmitglied des FCS mit einer ÜL-Ausbildung beim BLSV oder einer anderen anerkannten Institution. Nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter kann eine ÜL-Tätigkeit ohne ÜL-Schein ausgeführt werden.
- (4) Ist der Erwerb des ÜL-Scheines nicht über den FCS erfolgt, so gibt es keine Bindungsfrist.

### § 2 – Verbleib und Verwendung des ÜL-Scheines

- (1) Der Übungsleiterschein wird dem FCS sofort nach Erhalt übergeben und verbleibt beim Verein für die Beantragung von Zuschüssen und Meldepflichten an Institutionen. Dieser ÜL-Schein wird vom Verein nur für Zwecke des Sports verwendet.
- (2) Erwirbt ein ÜL den ÜL-Schein über den FC Stöckach und dieser trägt die Kosten, so verbleibt er für mindestens 4 Jahre beim FCS und steht ihm ungeteilt zur Beantragung von Zuschüssen zur Verfügung. Dieser Übungsleiterschein wird dem FCS auch zur Verfügung gestellt, wenn keine Tätigkeit als Übungsleiter stattfindet.
- (3) Nach Ablauf der 4-jährigen Bindungsfrist kann der ÜL den ÜL-Schein auch bei anderen Vereinen verwenden, ggfs. auch anteilmäßig.



### § 3 – Verlängerung und Weiterbildung

(1) Der Verein verpflichtet sich, den Übungsleiter rechtzeitig vor Ablauf des ÜL-Scheines auf die notwendige Verlängerung aufmerksam zu machen und berät auch. Die Kosten für Verlängerungen oder Weiterbildungen werden auf Wunsch im üblichen Umfang vom FCS übernommen.

(2) Verlängerungen und Weiterbildungen jeglicher Art, deren Kosten vom FCS getragen werden sollen, müssen vorher beim Vorstand beantragt werden. Dies kann auch eine durch den Vereinsausschuss beauftragte Person sein.

### § 4 – Mitgliedschaft im FCS

Erwirbt ein ÜL den ÜL-Schein über den FC Stöckach, so tritt er mit sofortiger Wirkung dem FCS bei und gibt gleichzeitig mit der Unterzeichnung dieser Verpflichtung eine unterschriebene Beitrittserklärung ab, sofern er noch nicht Mitglied im FCS ist.

### § 5 – Rückzahlung der entstandenen Kosten

(1) Sollte der ÜL vor Ablauf der 4 Jahre (siehe §2, Absatz 2) den Übungsleiterschein vom FCS zurückfordern und diesen nicht mehr dem FCS zur Verfügung stellen wollen, erklärt er sich bereit, die dem FCS entstandenen Kosten (z. B. 1.-Hilfe-Schein u.a.) anteilmäßig zurückzuerstatten.

(2) Der ÜL hat je Jahr der Verkürzung 25% der durch die Ausbildung verursachten Kosten an den FCS zurückzuzahlen. Startdatum für die Berechnung ist dabei der Tag, an dem der FCS den ÜL-Schein erhält. Für die Bindungsfrist zählen nur volle Kalenderjahre.

(3) Der Übungsleiterschein wird durch den Vorstand persönlich ausgehändigt nach einer evtl. Rückzahlung der entstandenen Kosten.

### § 6 – Übungsleiterentgelt

(1) Ist ein ÜL im Besitz eines ÜL-Scheines, erhält er ein erhöhtes ÜL-Entgelt für geleistete ÜL-Stunden. Der Besitz und die Gültigkeit müssen nachgewiesen werden, soll-



te der ÜL-Schein nicht beim FCS vorliegen. ÜL ohne Schein erhalten das normale ÜL-Entgelt für geleistete ÜL-Stunden.

(2) ÜL-Entgelt wird auf Basis von ÜL-Abrechnungen ausgezahlt. Diese müssen spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres (31.12) bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Eine Abrechnung in kürzeren Zeiträumen (max. 4 mal jährlich) ist ebenfalls möglich.

(3) Verspätet eingereichte ÜL-Abrechnungen können in begründeten Einzelfällen noch durch den 1. Vorstand genehmigt werden.

(4) Zur ÜL-Abrechnung ist jeweils das neueste vom FCS vorgegebene Formular zu verwenden. Neue Formulare werden ggfs. über den Vereinsausschuss an die Abteilungsleiter verteilt.

## § 7 – Gültigkeit der Verpflichtung

Sollte es Änderungen geben, die der FCS nicht zu vertreten hat, wie z.B. Änderungen von Vorschriften oder Richtlinien, Änderungen in der Beantragung von Zuschüssen bei Institutionen oder Änderungen beim Bayerischen Landessportverband BLSV, die dieser Verpflichtung widersprechen, so werden die Änderungen sinngemäß auf diese Verpflichtung angewandt.

## § 8 – Eignung des ÜL zur ÜL-Tätigkeit

(1) Der Übungsleiter erklärt, dass er als Übungsleiter zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen geeignet ist und von keiner staatlichen oder sportlichen Stelle in dieser Hinsicht Auflagen oder Verbote erhalten hat.

(2) Sollte ein solcher Umstand während der Übungsleitertätigkeit entstehen, so muss der 1. Vorsitzende des FCS davon umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

## § 9 – Datenschutzerklärung

(1) Der FCS verpflichtet sich, die persönlichen Daten des ÜL vertraulich und gemäss DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zu behandeln und nur zum Zwecke der Ausführung seiner ÜL-Tätigkeit zu verwenden.



(2) Der ÜL verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen seiner ÜL-Tätigkeit zugänglichen persönlichen Daten von anderen Übungsleitern oder Teilnehmern vertraulich und gemäss DGSVO (Datenschutzgrundverordnung) zu behandeln.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (Anlage 1) ist vom ÜL gesondert zu unterschreiben.

Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Ort, Datum	Unterschrift 1. Vorsitzender FCS	Unterschrift ÜL und ggfs. ges. Vertreter
------------	-------------------------------------	---

Anlage 1



## Anlage 1

### **Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wer-



den, erforderlich ist;

- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen diese Verpflichtung können geahndet werden. Ein Verstoß kann zugleich eine Verletzung von Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben.

Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Ich bestätige diese Verpflichtung.

Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

Unterschrift des  
Verpflichteten

Unterschrift des  
Verantwortlichen

